

# Einwohnergemeinde Egliswil AG

---

## **Reglement über die Information der Öffentlichkeit und den Datenschutz**

# **Reglement über die Information der Öffentlichkeit und den Datenschutz**

Der Gemeinderat Egliswil, gestützt auf § 36 des Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978, beschliesst:

## **I. Amtliche Information**

### **§ 1 Ziele**

Die Gemeindebehörden informieren die Bevölkerung über Entscheide und Beschlüsse von allgemeinem Interesse.

Die Informationspflicht gilt für Behörden und Verwaltungsstellen.

### **§ 2 Informationsstelle**

Die Gemeindeganzlei ist die für die Information der Bevölkerung verantwortliche Informationsstelle.

Die Verwaltungsabteilungen und die gemeinderätlichen Kommissionen stellen ihre Informationen der Gemeindeganzlei zu.

### **§ 3 Medienbeauftragte Person**

Die Gemeindeganzreiberin oder der Gemeindeganzreiber bzw. die medienbeauftragte Person

- a) plant und koordiniert die amtliche Information der Behörden und der Verwaltung;
- b) berät und unterstützt Behörden und Verwaltung in Informations- und Kommunikationsfragen;
- c) vermittelt und pflegt die Kontakte zu den Medien.

#### **§ 4 Informationsmittel**

Die Information der Öffentlichkeit erfolgt in der Regel über das gemeindeinterne Mitteilungsblatt „Us em Humbelhuus“, das in Abständen von drei Monaten erscheint.

Mitteilungen, die keinen Aufschub dulden, sind üblicherweise mit einem Flugblatt in alle Haushaltungen bekannt zu geben.

Die allfällige Durchführung von Medienkonferenzen fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

#### **§ 5 Publikationsorgan**

Amtliche Publikationen sind in den amtlichen Publikationsorganen gemäss Gemeindeordnung, d. h. im „Lenzburger Bezirksanzeiger“ und gegebenenfalls auch im „Amtsblatt des Kantons Aargau“ zu veröffentlichen.

Die Gemeinde kann amtliche Informationen auch in das Internet stellen, wobei diese Publikationen ausschliesslich auf der gemeindeeigenen Homepage zu platzieren sind.

### **B. Zugang zu amtlichen Dokumenten**

#### **§ 6 Anwendbares Recht**

Das anwendbare Recht und das Verfahren richten sich nach dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen sowie nach der dazu gehörigen Verordnung.

#### **§ 7 Entgegennahme des Gesuchs**

Das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten kann mündlich oder schriftlich bei der Gemeindekanzlei gestellt werden. Die Dokumente sind hinreichend genau zu bezeichnen.

Die Gemeindekanzlei leitet das Gesuch an diejenige Verwaltungsstelle oder Behörde weiter, welche das Dokument zuletzt bearbeitet hat.

Über die Gewährung des Zugangs entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter der Verwaltungsstelle oder Behörde, die das Dokument zuletzt bearbeitet hat.

## C. Datenschutz

### § 8 Grundsatz

Die Datensicherheit, das Bekanntgeben von Daten, das Register der Datensammlungen und die Rechte der betroffenen Personen richten sich nach den übergeordneten Bestimmungen.

## D. Organisation, Inkrafttreten

### § 9 Aktenführung

Akten sind geordnet zu führen. Die Ablage hat chronologisch, alphabetisch oder nach Sachgebieten zu erfolgen. Protokolle sind mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen.

### § 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. Juli 2008 in Kraft.

5704 Egliswil, 24. Juni 2008

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

*Rolf Jäggi*

Der Gemeindeschreiber:

*Peter Weber*